

I. Organisation/Behörden

Aufgabe	§ 1.	<p>¹ Die Sekundarschulgemeinde Müllheim stellt den Besuch der Sekundarschule sicher.</p> <p>² Zur Sekundarschulgemeinde Müllheim gehören die Gebiete der Primarschulgemeinden Müllheim, Pfyen und folgende Gemeindegebiete der Primarschulgemeinde Homburg: Salen-Reutenen, Eugerswil, Sassenloh, Uhwilen, Reckenwil, Homburg, Hinterhomburg, Klingenberg, Hirten, Kappel, Hörstetten, Oberhörstetten, Aspi, Hasenrüti, Vordere Rüti und Rüti.</p>
Organisation	§ 2.	<p>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde; 2. die Präsidentin oder der Präsident; 3. die übrigen frei wählbaren Mitglieder der Schulbehörde; 4. die Rechnungsprüfungskommission; 5. das Wahlbüro.
Zusammensetzung der Schulbehörde	§ 3.	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren drei frei gewählten Mitgliedern und je einem Mitglied der Schulbehörde der Primarschulgemeinden Homburg, Müllheim und Pfyen.</p> <p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	§ 4.	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekundarschulgemeinde fest.</p> <p>³ Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu CHF 90'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu CHF 9'000 tätigen.</p>
Beschlussfassung	§ 5.	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>

Rechnungsprüfungs-kommission	§ 6.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern.</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p>³ Für die Prüfung kann eine externe Kontrollstelle beauftragt werden.</p>
Wahlbüro	§ 7.	Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Müllheim.
Schulleitung	§ 8.	Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde

Befugnisse der Gemeinde	§ 9.	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz gemäss § 4 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;3. Genehmigung der Jahresrechnung;4. Erlass eines Gebührenreglements;5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 4 Abs. 4 übersteigen;6. Grundstücksgeschäfte;7. Einleitung von Enteignungsverfahren;8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;10. Neu zu übernehmende Aufgaben.
Wahlen	§ 10.	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden auf der Homepage der Sekundarschule Müllheim ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>

- Sachgeschäfte § 11. ¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.
- ² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.
- Einberufung und § 12. ¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindebehörde einberufen, Einladung zur Ge- wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Gemeindebehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe es verlangt.
- meinde-ver-
sammlung
- ² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.
- ³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.
- Verbindlichkeit § 13. ¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.
- der Traktanden-
liste
- ² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
- ³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
- Abstimmungs- § 14. ¹ Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein verfahren Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.
- Protokoll § 15. ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Gemeindebehörde ist Protokoll zu führen.
- ² Das Protokoll muss mindestens enthalten:
1. Ort und Zeit der Verhandlung;
 2. Name der vorsitzenden Person;
 3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Gemeindebehörde die Namen der Anwesenden;
 4. Traktanden;
 5. Wahrung des Ausstandes;
 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
 7. Bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.
- ³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Behördesitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 16. Diese Gemeindeordnung tritt am 27.09.2020 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 27.03.2013.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27.09.2020.

Der Präsident der Sekundarschulgemeinde Müllheim:



Rolf Seltmann

Die Aktuarin:



Yvonne Brühwiler Marti

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 15.09.2020

